

Name:
Strasse:
PLZ / Ort:

Datum.....

An
Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2
88214 Ravensburg

Einwendungen Fortschreibung des Regionalplans BO vom 15.1.2021 ohne Kap. 4.2 Energie – 2. Offenlage

zu Bauleitplanung

In der Neuauflage des Regionalplans findet man dort jetzt folgenden Grundsatz:

„(6) Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung soll sichergestellt werden, dass innerhalb der Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe in ausreichendem Umfang Industriebetriebe gemäß § 9 BauNVO ausgewiesen werden. Insbesondere für bereits an anderer Stelle vorhandene, störende Betriebe soll eine Verlagerung in regionalbedeutsame Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe im jeweiligen Teilraum ermöglicht werden.“

Die geplanten 27,4 ha in Salem –Neufrach gehören nämlich zu den „regionalbedeutsamen Gewerbeschwerpunkten“ und nicht zu den lokalen Gewerbeflächen. Wenn Salem – wie im Regionalplan weiterhin vorgesehen – zum Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe aufgestuft wird, wird es nicht lange dauern, bis Bedarfe der Nachbargemeinden aus dem Kreis auf Flächen in unserem Salemer Gewerbegebiet gedeckt werden müssen, weil Salem dann als Unterzentrum auch entsprechende Pflichten hat.

Salem verlöre dann nicht nur den klimatisch bedeutsamen Grünzug, sondern „gewänne“ im Gegenzug auch noch „störende“ Betriebe, d.h. solche mit vielen Emissionen hohem Lärmaufkommen u.ä. – von dem zusätzlichen (Schwer-)Verkehrsaufkommen ganz zu schweigen.

Leider hat auch die überarbeitete Version der Planung nach unserer Auffassung diverse Mängel.

1. Landschaftsrahmenplan

Es fehlt weiterhin der vom Gesetzgeber geforderte Landschaftsrahmenplan. Dies ist ein gesetzlicher Formfehler

2. Klimatische Situation

Laut Klimafibel und Klimagutachten des RVBO handelt es sich bei genanntem Gebiet um eine Frischluftschneise. Daher wurde das Gebiet seinerzeit auch als schützenswerter Grünzug ausgewiesen. Dürfen Grünzüge aufgehoben werden, ohne dass neuere Gutachten plausibel belegen, warum der Schutzstatus entfallen kann?

3. Verkehrssituation

Salem verfügt weder über ein leistungsfähiges Schienen- noch Straßennetz.

Widerspricht es nicht der Zielvorgabe des LEP, Siedlung und Gewerbe an der vorhandenen Infrastruktur auszurichten, wenn jetzt die Entwicklungsachse Ravensburg – Überlingen über Salem geführt werden soll?

.....
Unterschrift

Behandlung der Anregungen auf Formblatt 14

Kapitel 2 – Siedlungsstruktur

2.3 Entwicklungsachsen

Nr.	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
2.3.1	Der im Regionalplanentwurf konkretisierte Verlauf der Landesentwicklungsachse zwischen Friedrichshafen und Überlingen über die Gemeinde Salem wird insbesondere aufgrund der Verkehrsproblematik in Salem abgelehnt. Darüber hinaus wird durch den Verlauf der Landesentwicklungsachse ein Widerspruch zum Anbindegebot der Siedlungsentwicklung gemäß PS 3.1.9 LEP gesehen.	Die Konkretisierung des Verlaufs der Landesentwicklungsachse ist in der Begründung zu PS 2.3.1 erläutert: „In der Uferzone des Bodensees soll keine weitere Bebauung oder Verdichtung erfolgen. (...) Durch die Ausformung der Landesentwicklungsachse von Friedrichshafen über Markdorf und das neue Unterzentrum Salem nach Überlingen soll eine Aufwertung der Orte entlang der Bodenseegürtelbahn erfolgen und damit das Ziel des LEP 2002 zur Stärkung des Bodenseehinterlands unterstützt werden (PS 6.2.4, LEP 2002).“ Die Elektrifizierung und der abschnittsweise zweigleisige Ausbau der	Keine Berücksichtigung

		<p>Bodenseegürtelbahn zwischen Friedrichshafen und Radolfzell sollen zur besseren Anbindung des Unterzentrums Salem an den ÖPNV beitragen.</p> <p>Ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen PS 3.1.9 LEP und dem Verlauf der Landesentwicklungsachse ist für den Regionalverband nicht erkennbar.</p> <p>Ergänzend wird auf die Abwägung zum Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe in Salem verwiesen.</p>	
--	--	---	--

2.6. Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe

Nr.	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
2.6.1	<p>Der Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe in Salem wird von verschiedener Seite abgelehnt. Als wesentliche Gründe werden genannt: Der Standort ist bezogen auf die Gemeinde Salem überdimensioniert, im Regionalplan 1996 ist die Fläche als Regionaler Grünzug festgelegt, landwirtschaftliche Produktionsflächen gehen verloren, es gibt erhebliche Beeinträchtigungen von Umweltbelangen und eine Zunahme der Verkehrsbelastung bei einem nicht leistungsfähigen Straßen- und Schienennetz. Die Größe des Standorts wird insbesondere in Verbindung mit der fehlenden Pflicht zur interkommunalen</p>	<p>Die Gesamtfläche aller Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe in der Region wurde auf Basis des prognostizierten Flächenbedarfs festgelegt. Die Größe einzelner Flächen ist somit immer im regionalen Kontext zu sehen. Im Bodenseekreis kann auch unter Berücksichtigung des Standorts in Salem der prognostizierte Gewerbeflächenbedarf nicht gedeckt werden (siehe PS 2.4.1).</p>	Keine Berücksichtigung

	<p>Entwicklung in Frage gestellt. Darüber hinaus sei Salem nicht als Bodensee-Hinterland zu werten.</p> <p>Die Gemeinde Salem lehnt einerseits das regionalbedeutsame Vorranggebiet ab, bekennt sich aber andererseits zum Gewerbegebiet Salem - Neufrach und befürwortet eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung auf kommunaler Ebene. Eine für die lokalen Bedarfe notwendige Rücknahme des Regionalen Grünzugs zwischen Neufrach und Buggensegel wird akzeptiert.</p> <p>Die Gemeinde Bermatingen befürchtet eine Zunahme der Verkehrsbelastung und fordert ein Verkehrsgutachten. Darüber hinaus fordert sie eine Beteiligung am interkommunalen Gewerbegebiet in Salem-Neufrach.</p>	<p>Beim Standort in Salem ist gemäß PS 2.6.1 (3) eine nicht-interkommunale Entwicklung zulässig. Es spricht aus Sicht des Regionalverbands jedoch nichts dagegen, dass auf kommunaler Ebene eine interkommunale Zusammenarbeit mit Beteiligung der Gemeinde Bermatingen oder anderen Gemeinden vereinbart wird.</p> <p>Die Rücknahme des Regionalen Grünzugs zugunsten eines Vorranggebiets für Industrie und Gewerbe ist das Ergebnis eines Abwägungsprozesses. Im Ergebnis der Abwägung überwiegen die Belange einer bedarfsgerechten Gewerbeentwicklung gegenüber den Belangen des Freiraumschutzes.</p> <p>Das Bodensee-Hinterland ist in PS 6.2.4 (Z) LEP nicht näher definiert. In PS 2.1 (3) formt der Regionalplan jedoch den Landesentwicklungsplan gemäß § 11 Abs. 2 LplG räumlich aus, indem er die Stärkung des Unterzentrums Salem zur Entlastung des Bodenseeuferebereichs als Ziel festgelegt (siehe auch Beikarte in der Begründung zu PS 2.1 in der die engere</p>	
--	--	---	--

		<p>Uferzone sowie der Uferbereich des Bodensees räumlich konkretisiert wird).</p> <p>Alle relevanten Umweltbelange (einschließlich Böden, Verkehr etc.) wurden im Umweltbericht berücksichtigt.</p> <p>Zur Verkehrsbelastung: Von Seiten der zuständigen Verkehrsbehörde des Kreises sind keine Hinweise bzgl. einer möglichen Überforderung der Verkehrsinfrastruktur bzw. der Überlastung des Straßennetzes an uns herangetragen worden. Zudem steht noch nicht fest, welche Art von Gewerbe sich auf dem Vorranggebiet in Salem ansiedeln wird. Daher können auch noch keine belastbaren Prognosen über die Zunahme des Verkehrs getroffen werden. Ein Verkehrsgutachten macht daher erst im Rahmen der nachgelagerten Planungsprozesse Sinn. Über den Aus- und Neubau von Straßen (hier die genannten Ortsumfahrungen Bermatingen, Markdorf und Neufrach) und ihre zeitliche Realisierung entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die</p>	
--	--	--	--

		<p>Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine Regelungskompetenz.</p> <p>Für die in PS 4.1.2 (2) aufgeführte Strecke der Bodenseegürtelbahn legt der Regionalverband eine "Freihaltetrasse für den Schienenverkehr (Ausbau)" fest. Vorgesehen ist der zweigleisige Ausbau der o.g. Strecke. Ob dieser Ausbau vollständig realisierbar ist, muss in vertiefenden Planungsebenen konkretisiert werden. So führt z.B. die Bodenseegürtelbahn teilweise durch beidseitig dicht bebaute Siedlungsbereiche und zum Teil direkt am Ufer des Bodensees entlang. Jedoch muss es zukünftig möglich sein, auf Grundlage entsprechender Fahrplankonzeptionen längere zweigleisige Abschnitte aber auch kürzere Ausweichgleise bzw. Begegnungsabschnitte zu bauen. Es geht also darum, die verschiedenen, konzeptionell unterschiedlichen Ausbaumöglichkeiten "nicht zu verbauen", sondern diese langfristig planerisch zu sichern und die dafür benötigten Flächen freizuhalten. Durch die Festlegung als "Freihaltetrasse für den Schienenverkehr</p>	
--	--	---	--

		<p>(Ausbau)" sind andere raumbedeutsame Nutzungen oder Maßnahmen, die einem späteren zweigleisigen Bahnbetrieb entgegen stehen könnten oder mit der Bahntrasse nicht vereinbar sind, nicht zulässig. Die Planung zum Ausbau der Bodenseegürtelbahn befindet sich z.Z. in der sogenannten Vorplanung. Über den konkreten Ausbau, die zeitliche Realisierung sowie Möglichkeiten des Güterverkehrs (inkl. Gleisanschlüsse) entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Dies fällt nicht in die Reglungskompetenz des Regionalverbandes.</p> <p>Ergänzend wird auf die Abwägung zur Flächeninanspruchnahme insgesamt verwiesen.</p>	
--	--	---	--

Kapitel 3 – Regionale Freiraumstruktur

3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

Nr.	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
3.1.1	"Salem verlöre dann nicht nur den klimatisch bedeutsamen Grünzug, sondern „gewänne“ im Gegenzug auch noch „störende“ Betriebe, d.h. solche mit vielen Emissionen hohem Lärmaufkommen u.ä. – von dem zusätzlichen (Schwer-)Verkehrsaufkommen ganz zu schweigen. Leider hat auch die überarbeitete Version der Planung nach unserer Auffassung diverse Mängel. (...) 2 Klimatische Situation: Laut Klimafibel und Klimagutachten des RVBO handelt es sich bei genanntem Gebiet um eine Frischluftschneise. Daher wurde das Gebiet seinerzeit auch als schützenswerter Grünzug ausgewiesen. Dürfen Grünzüge aufgehoben werden, ohne dass neuere Gutachten plausibel belegen, warum der Schutzstatus entfallen kann?"	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und es wird auf Anlage 6 zur Synopse (https://www.rvbo.de Rubrik: Planung/Fortschreibung-Regionalplan, Anlagen zur Synopse) verwiesen.	Kenntnisnahme

Sonstige Anregungen

Nr.	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
-----	----------	--------------------------	----------

	<p>"Landschaftsrahmenplan</p> <p>Es fehlt weiterhin der vom Gesetzgeber geforderte Landschaftsrahmenplan. Dies ist ein gesetzlicher Formfehler. "</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und es wird auf Anlage 3 zur Synopse (https://www.rvbo.de Rubrik: Planung/Fortschreibung-Regionalplan, Anlagen zur Synopse) verwiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
--	---	---	----------------------

Behandlung von individuellen Ergänzungen:

Hinweis: In der Synopse inklusive den zugehörigen Anlagen werden sowohl die Formblätter als auch die zusätzlich zu den Formblättern vorgebrachten individuellen Ergänzungen abgewogen.